

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Welche Ergebnisse lieferten die Schwerpunktkontrollen des Zolls bei den Überprüfungen der niedersächsischen Fleischindustrie?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 13.07.2020 - Drs. 18/7090
an die Staatskanzlei übersandt am 24.07.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 24.08.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 26.06.2020 berichtete u. a. die *WELT* von Schwerpunktprüfungen des Zolls in Zusammenarbeit mit den kommunalen Gesundheits- und Arbeitsschutzbehörden in Betrieben der deutschen Schlacht- und Fleischindustrie. Demnach seien innerhalb „der vergangenen vier Wochen erhebliche Verstöße gegen das Arbeitsrecht aufgedeckt“ worden, sodass die Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls derzeit „in mehr als 600 Fällen prüfe (...), ob Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vorliegen“ (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/fleischindustrie-zoll-deckt-bundesweit-erhebliche-arbeitsrecht-verstoesse-auf-a-500c9260-34b2-4333-bb47-1d5ca5519709>). Neben arbeitsrechtlichen Verstößen und damit in Zusammenhang stehenden Delikten wie Schwarzarbeit, Urkundenfälschung und Mindestlohnunterschreitung sei es auch um die Unterbringung von Mitarbeitenden in Massenunterkünften gegangen. Mit Stand vom 26.06.2020 sei eine zweistellige Zahl von Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden.

In Niedersachsen war u. a. das Hauptzollamt Osnabrück an den Kontrollen beteiligt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Wie in der Vorbemerkung der Abgeordneten zutreffend dargestellt, hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung nach dort eingeholter Auskunft im Zeitraum vom 26.05. bis 28.05.2020 in Niedersachsen im Rahmen einer regionalen Schwerpunktprüfung in der Fleischwirtschaft Prüfungen durchgeführt. Dabei prüft sie nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz u. a., ob sozialversicherungsrechtliche Pflichten oder die Arbeitsbedingungen nach Maßgabe der Mindestlohnvorschriften eingehalten werden oder wurden.

Die FKS arbeitet bei ihrer Prüftätigkeit vor Ort eigenen Angaben zufolge eng mit den Arbeitsschutzbehörden der Länder zusammen. Hinweise auf Verstöße gegen arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen, welche sie im Rahmen ihrer Prüfungen feststelle, leite sie zeitnah an die zuständigen Landesbehörden weiter. Zur Beantwortung dieser Anfrage hat die Landesregierung auch die entsprechenden Landesbehörden und Bauaufsichtsbehörden um Beiträge gebeten. Von den 102 niedersächsischen unteren Bauaufsichtsbehörden haben 12 Behörden konkrete Angaben zu den sie betreffenden konkreten Fragen dieser Kleinen Anfrage gemacht. Diese sind den nachfolgenden Antworten zu entnehmen. Dem überwiegenden Teil der Bauaufsichtsbehörden ist nicht bekannt, welche Unterkünfte speziell für Beschäftigte in der Fleischindustrie genutzt werden.

Dies vorausgeschickt werden die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet.

1. Wie viele fleischverarbeitende Betriebe wurden in Niedersachsen seit Mai im Rahmen der Schwerpunktkontrolle überprüft (die Fragen 1 bis 9 bitte nach Möglichkeit tabellarisch beantworten)?

Nach Auskunft der FKS betrug die Anzahl der

- Prüfobjekte: 17,
- durchgeführten Personenbefragungen: 223,
- Geschäftsunterlagenprüfungen: 27.

2. Welche konkreten Betriebe wurden überprüft?

Die Fragen 2 und 7 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Prüfungen nach § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) unterliegen neben den datenschutzrechtlichen Bestimmungen dem Sozialdatengeheimnis. Der Beantwortung der Frage zu einzelnen Unternehmen stünde das Sozialdatengeheimnis entgegen. Mit einer entsprechenden Auskunft wäre eine Offenlegung von dem Sozialdatenschutz unterliegenden Informationen verbunden, die sich auf identifizierbare natürliche Personen beziehen. Dies würde einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht natürlicher Personen auf informationelle Selbstbestimmung bedeuten.

Arbeitsschutzrechtliche Überprüfungen von Betrieben unterliegen im Übrigen der Vertraulichkeit gemäß § 23 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz. Eine namentliche Nennung von Betrieben und Angaben über festgestellte Mängel und angeordnete Maßnahmen kann deshalb nicht erfolgen.

3. Welche Tierarten werden in den Betrieben jeweils geschlachtet bzw. verarbeitet?

Der Landesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

4. Wie war die Schlachtleistung der Betriebe vor der Corona-Pandemie?

Der Landesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

5. Wie hoch ist die Schlachtleistung seit Mai 2020?

Der Landesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

6. In welchen Landkreisen liegen die kontrollierten Betriebe?

Die Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sieht nach dortiger Auskunft keine Unterteilung auf Landkreisebene vor.

7. In welchen der kontrollierten Betriebe gab es Beanstandungen und aus welchen Gründen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

8. Wie viele Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden wegen welcher Verstöße pro fleischverarbeitenden Betrieb auf welcher Rechtsgrundlage eingeleitet?

Infolge der regionalen Schwerpunktprüfung in der Fleischwirtschaft im Jahr 2020 sind in Niedersachsen nach Angaben der Finanzkontrolle Schwarzarbeit eingeleitet worden:

- Strafverfahren: 0,
- Ordnungswidrigkeitsverfahren: 8, davon wegen
 - Nichtmitführens von Ausweispapieren (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SchwarzArbG): 7,
 - Arbeitgeberhinweispflicht (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG): 1.

9. Welche Maßnahmen wurden jeweils ergriffen, um die beanstandeten Missstände zu beseitigen?

Nach Auskunft der Finanzkontrolle Schwarzarbeit werden die sich im Rahmen einer Prüfung nach § 2 SchwarzArbG ergebenden Hinweise auf Verstöße gegen arbeitsschutzrechtliche Vorschriften zeitnah an die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden weitergeleitet. Bei der Feststellung von Rechtsverstößen im Zuständigkeitsbereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit oder bei Vorliegen eines hinreichenden Verdachts auf entsprechende Rechtsverstöße werden dort die entsprechenden Ermittlungsverfahren (Ordnungswidrigkeitsverfahren bzw. Strafverfahren) eingeleitet. Die in der Antwort zu Frage 8 genannten Verfahren sind nach Auskunft der Zollbehörden noch in Bearbeitung.

10. Wie viele fleischverarbeitende Betriebe gibt es in Niedersachsen insgesamt?

In Niedersachsen sind 678 Fleisch verarbeitende Betriebe (davon 38 Geflügelbetriebe) zugelassen. Die Zahl beinhaltet auch kleinere handwerkliche Betriebe.

11. Nach welchen Kriterien wurden die überprüften Betriebe für die Schwerpunktkontrollen ausgewählt?

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit geht bei ihren Prüfungen eigenen Angaben zufolge risikoorientiert vor, das heißt, es erfolgt eine risikoorientierte Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte, bei der einzelne oder mehrere Risikokriterien, wie beispielsweise branchenspezifische Erkenntnisse, Erfahrungswerte aus ehemaligen Prüfungen in den Betrieben oder besondere Umgehungsformen, ausschlaggebend sein können. Es fänden zudem auch Prüfungen auf Grundlage von Hinweisen statt. Dadurch konzentrierte sich die Finanzkontrolle Schwarzarbeit zielgenau auf die für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besonders anfälligen Bereiche.

12. Welche Behörden waren mit wie vielen Mitarbeitenden an den Kontrollen in Niedersachsen beteiligt?

Bundesland	Anzahl der beteiligten Bediensteten gesamt	Anzahl der Bediensteten der Zollverwaltung	Anzahl der Bediensteten der Arbeitsschutzbehörden	Anzahl der Bediensteten der Gesundheitsämter
Niedersachsen	137	115	9	13

13. Auf welche Weise erfolgte ein Austausch der Kontrollergebnisse der unterschiedlichen Behörden?

Ein normierter oder automatisierter Datenaustausch zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und den Arbeitsschutzbehörden bzw. den Gesundheitsämtern ist laut Auskunft der Zollbehörden nicht vorgesehen. Der Datenaustausch erfolge grundsätzlich schriftlich. Abstimmungsbedürftige Ergebnisse von Prüfungsmaßnahmen würden gegebenenfalls kurzfristig bilateral mit den betroffenen Behörden ausgetauscht und erörtert.

14. Lief der Datenabgleich reibungslos, bzw. zu welchen Unstimmigkeiten ist es dabei gekommen?

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit hat hierzu mitgeteilt, dass der Abgleich nach einhelliger Rückmeldung der Hauptzollämter bisher reibungslos verlaufen sei. Zu Unstimmigkeiten sei es aus Sicht der Finanzkontrolle Schwarzarbeit nicht gekommen.

15. Gab es neben der Schwerpunktkontrolle weitere laufende Kontrollen seit Mai? Und falls ja, wie viele und mit welchen Ergebnissen?

Seit der Durchführung der regionalen Schwerpunktkontrolle im Mai hat es nach Auskunft der Zollverwaltung in Niedersachsen keine weiteren ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Kontrollen in der Fleischwirtschaft gegeben. Dies sei u. a. auch dem Umstand geschuldet, dass mit der öffentlichkeitswirksamen Durchführung der Schwerpunktkontrolle die Tätigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zu diesem Prüfungskomplex nicht beendet sei, sondern im Weiteren umfangreiche Nacharbeiten, wie die Durchführung sich anschließender Prüfungsmaßnahmen und die Abarbeitung der daraus resultierten Ermittlungsverfahren, vorzunehmen seien.

Unabhängig davon wird von der Staatlichen Gewerbeaufsicht seit Mai 2020 eine Schwerpunktkontrolle in Betrieben mit mehr als 100 Werkvertragsbeschäftigten - u. a. in Fleisch verarbeitenden Betrieben - durchgeführt.

16. Wurden in Niedersachsen auch Unterkünfte von Mitarbeitenden kontrolliert?

Die Fragen zu 16. und 17. werden zusammen beantwortet.

Nach Auskunft der 12 Bauaufsichtsbehörden, die konkrete Angaben gemacht haben (s. Vorbemerkung), sind im Zeitraum von Anfang Mai 2020 bis zum 13.07.2020 entsprechende Kontrollen durchgeführt worden.

17. Falls nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 16.

18. Falls ja, welche Unterkünfte (bitte den LK mit angeben) wurden mit welchem Ergebnis überprüft?

Zu dieser Frage haben die nachfolgend genannten Bauaufsichtsbehörden folgende Angaben gemacht:

Gemeinde Stuhr:

Die bauaufsichtliche Überprüfung von fünf Unterkünften für Beschäftigte in der Fleischindustrie ergab in zwei Fällen, dass Zimmer für die Unterbringung aufgrund der Größe nicht geeignet waren. Für diese Zimmer wurden Nutzungsuntersagungen ausgesprochen. Bei einer weiteren Unterkunft wurde festgestellt, dass eine nachträgliche Baugenehmigung erforderlich wird. Die in den drei vorgenannten Fällen eingeleiteten bauordnungsrechtlichen Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Stadt Bückeburg:

Bei der bauaufsichtlichen Überprüfung von drei Unterkünften für Beschäftigte in der Fleischindustrie wurden in zwei Fällen einige baurechtliche Verstöße, hauptsächlich im Bereich des Brandschutzes, festgestellt, die nun im Rahmen der eingeleiteten bauordnungsrechtlichen Verfahren im Laufe der nächsten Zeit behoben werden.

Stadt Buxtehude:

Im Rahmen der bauaufsichtlichen Überprüfung von drei Unterkünften für Beschäftigte in der Fleischindustrie sind derzeit drei bauordnungsrechtliche Verfahren anhängig. Im ersten Fall wurde ein ehemaliges Restaurant wegen illegaler Umnutzung als Unterkunft und erheblicher Bedenken aufgrund des Brandschutzes nach einer Nutzungsuntersagung am 05.05.2020 geräumt. In den anderen beiden Fällen ist nach ebenfalls illegaler Nutzung eine nachträgliche Legalisierung der Unterbringung jeweils durch ein Baugenehmigungsverfahren angestrebt.

Stadt Diepholz:

Im Rahmen der bauaufsichtlichen Überprüfung von fünf Unterkünften für Beschäftigte in der Fleischindustrie ergaben sich keine bauordnungsrechtlichen Beanstandungen.

Stadt Laatzen:

Bei der bauaufsichtlichen Überprüfung einer Unterkunft für Beschäftigte in der Fleischindustrie wurden keine bauordnungsrechtlichen Missstände festgestellt.

Stadt Nordhorn:

Für zwei von der Bauaufsichtsbehörde kontrollierte Unterkünfte für Beschäftigte in der Fleischindustrie wurden bauordnungsrechtliche Verfahren zur Reduzierung der Überbelegung der betroffenen Gebäude eingeleitet.

Landkreis Ammerland:

Bei der bauaufsichtlichen Überprüfung von 15 Unterkünften für Beschäftigte (hier allerdings nicht ausschließlich aus der Fleischindustrie) ergaben sich zumeist nur geringfügige brandschutzrechtliche Verstöße (u. a. fehlende Rauchwarnmelder). Hierzu erfolgten Anhörungen der verantwortlichen Person. In einem Fall ist die Bauaufsichtsbehörde aufgrund einer Überbelegung einer Unterkunft, in einem weiteren wegen eines zu Dauerwohnzwecken genutzten Wohnwagens tätig geworden. Auch hierzu erfolgten Anhörungen.

Landkreis Cloppenburg:

Im Rahmen der bauaufsichtlichen Überprüfung wurden insgesamt 30 Unterkünfte für Beschäftigte, die vorrangig von solchen in der Fleischindustrie bewohnt waren, überprüft. Die Nutzung einer Unterkunft wurde aufgrund mehrerer Mängel freiwillig vom Betreiber aufgegeben. Die Unterkunft wird aktuell vor erneuter Nutzungsaufnahme einer grundlegenden Sanierung unterzogen. In allen anderen Unterkünften wurden keine oder geringfügige Mängel festgestellt, die umgehend von den jeweiligen Verantwortlichen behoben wurden; sodass von weiteren bauordnungsrechtlichen Anordnungen abgesehen werden konnte.

Landkreis Leer:

Die bauaufsichtliche Überprüfung von zwei Unterkünften für Beschäftigte in der Fleischindustrie ergab Brandschutzmängel und fehlende Baugenehmigungen für die Nutzung als Unterkunft. Die Angelegenheit wurde aufgegriffen.

Landkreis Osnabrück:

Die Bauaufsichtsbehörde hat 34 Unterkünfte für Beschäftigte in der Fleischindustrie überprüft. Davon waren 18 mängelfrei. Alle Mängel wurden vor Ort mündlich erörtert, bei geringfügigen Missständen wurde es bei der mündlichen Ansprache belassen. Bei Mängeln hinsichtlich des Infektions- oder Brandschutzes wurden verwaltungsrechtliche Verfahren eingeleitet, um die mündlichen Anordnungen schriftlich zu bestätigen. Zwei Unterkünfte wurden geräumt. In einer Unterkunft musste die Zahl der Nutzer reduziert werden. Im Berichtszeitraum wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen

den Eigentümer wegen eines bauordnungsrechtlichen Verstoßes (ungenehmigte Nutzungsänderung) eingeleitet.

Landkreis Schaumburg:

Im Zuständigkeitsbereich des Landkreises wurden vier Unterkünfte für Beschäftigte in der Fleischindustrie überprüft. Dabei wurden Brandschutzmängel festgestellt. Außerdem lagen auch erforderliche Baugenehmigungen für die Nutzung als Unterkünfte nicht vor. Eine Unterkunft wies derart erhebliche Brandschutzmängel auf, dass die Nutzung sofort untersagt wurde.

Die übrigen drei Unterkünfte wiesen geringe Mängel auf, die eine Anordnung einer Nutzungsunter-sagung nicht erforderlich machten.

Die hierbei eingeleiteten bauordnungsrechtlichen Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Landkreis Vechta:

Die bauaufsichtliche Überprüfung von insgesamt 34 Unterkünften für Beschäftigte (hier allerdings nicht ausschließlich aus der Fleischindustrie) ergab, dass bei 22 Unterkünften keine Mängel festgestellt wurden. In einem Fall waren die sanitären Anlagen nicht ausreichend. Auch musste hier die Anzahl der Personen begrenzt werden. Im Übrigen wurden bei kleineren Mängeln während oder unmittelbar nach der Kontrolle die notwendigen Maßnahmen angeordnet. In einigen Fällen wurde ein nachträgliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

19. Wonach wurden die zu kontrollierenden Unterkünfte ausgewählt?

Bauaufsichtliche Kontrollen sind entweder im Rahmen routinemäßiger Überprüfungen, aufgrund eines Verdachts baurechtswidriger Missstände oder aufgrund von Hinweisen der Veterinärbehörden, Gesundheitsbehörden, Einwohnermeldeämter oder aufgrund von Nachbarbeschwerden durchgeführt worden.

20. Falls es zu Beanstandungen kam, welche Maßnahmen wurden jeweils ergriffen, um die beanstandeten Missstände zu beseitigen?

Hierzu wird auf die Beantwortung zu Frage 18 verwiesen.

21. Wurden Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet? Falls ja, gegen wen und wegen welcher Verstöße (Rechtsgrundlage)?

Vonseiten der unteren Bauaufsichtsbehörden wurden keine Strafverfahren eingeleitet. Der Landkreis Osnabrück hat in einem Fall auf der Grundlage des § 80 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Eigentümer eingeleitet (siehe Antwort zu Frage 18).

22. Wie viele (Sammel-)Unterkünfte für Mitarbeitende von fleischverarbeitenden Betrieben gibt es in Niedersachsen insgesamt (bitte nach LK aufschlüsseln)?

Der überwiegende Teil der Bauaufsichtsbehörden konnte - wie bereits in den Vorbemerkungen der Landesregierung dargelegt - keine Angaben dazu machen, wie viele Unterkünfte für Beschäftigte es insgesamt gibt und welche Unterkünfte speziell für Beschäftigte in der Fleischindustrie genutzt werden. Im Ergebnis konnte daher eine vollständige regionale Aufstellung der Gesamtanzahlen von Unterkünften für Mitarbeitende von fleischverarbeitenden Betrieben in Niedersachsen nicht ermittelt werden.

Die von 12 unteren Bauaufsichtsbehörden übermittelten Daten hinsichtlich der Anzahl der dort bekannten Unterkünfte bzw. Unterkünfte für Beschäftigte aus der Fleischindustrie verteilen sich regional wie folgt:

Gemeinde Stuhr	ca. 35*
Stadt Bückeburg	3
Stadt Buxtehude	4
Stadt Diepholz	17
Stadt Laatzen	1
Stadt Nordhorn	2
Landkreis Ammerland	15**
Landkreis Cloppenburg	ca. 300**
Landkreis Leer	2
Landkreis Osnabrück	34
Landkreis Schaumburg	4
Landkreis Vechta	34**

* Insgesamt sind der Gemeinde Stuhr ca. 70 Unterkünfte bauaufsichtlich bekannt, wovon schätzungsweise die Hälfte den fleischverarbeitenden Betrieben zuzuordnen sind.

** Eine genaue Differenzierung der bauaufsichtlich bekannten Unterkünfte hinsichtlich einer expliziten Zuordnung auf Beschäftigte in der Fleischindustrie war der Bauaufsichtsbehörde nicht möglich. Daher handelt es sich hierbei um die Gesamtanzahl aller bauaufsichtlich erfassten Unterkünfte für Beschäftigte.